

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern

Schuljahr 2021/22

Organisatorische Rahmenbedingungen

(Stand: 20.9.2021)

Grundsätzliche Hinweise

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern in erlaubten Settings sind zum Beginn des Schuljahres 2021/22, das weiterhin durch die schwierige Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie geprägt ist, für die Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung.

Sie sind religiöse Übungen und als solche grundsätzlich zulässig. Es sind jedoch die Schutzmaßnahmen, die die Österreichische Bischofskonferenz sowie die Erzdiözese Wien für Gottesdienste vorgeben und die seitens des BMBWF für den Schulbetrieb geregelt werden, umzusetzen.

Das Schulamt legt mit diesem Dokument organisatorische Hinweise und Umsetzungsmöglichkeiten für die Sicherheitsphase, Risikostufe 1 und Risikostufe 2 gemäß der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 vor. Für die konkrete organisatorische Abhaltung sind jedenfalls die unten dargelegten Rahmenbedingungen zu beachten.

Sofern seitens des BMBWF bzw der zuständigen Bildungsdirektion im Verordnungsweg festgelegt wird, dass für die Schulen Risikostufe 3 nach der COVID-19-Schulverordnung anzuwenden ist, können gottesdienstliche Feiern nur in Online-Formaten abgehalten werden.

Für Erstkommunionen oder Firmungen, die von Privatschulen / an Privatschulstandorten abgehalten werden, gelten ausschließlich die Regelungen der Bischofskonferenz sowie die diözesanen Regelungen für besondere Gottesdienste.

Anregungen der Jungen Kirche zur Sakramentenvorbereitung finden Sie [auf der Website der Erzdiözese Wien](#).

Die Entscheidung darüber, ob bzw welche Art einer gottesdienstlichen oder anderen rituellen Feier umgesetzt werden kann, obliegt den Religionslehrerinnen und Religionslehrern (an katholischen Privatschulen in Rücksprache mit Schulleitung und Schulerhalter) unter Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowie unter Abwägung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie anderer beteiligter Personen und den örtlichen Möglichkeiten. Unter gottesdienstlichen Feiern werden sowohl Eucharistiefeiern als auch Wort-Gottes-Feiern verstanden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument den Stand zum 20.9.2021 wiedergibt. Aktualisierungen finden Sie unter www.schulamt.at.

Es sind folgende auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ergangenen Richtlinien zu beachten:

- [Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste](#) (wirksam ab 15. September 2021)
- [Richtlinien der Erzdiözese Wien zum Umgang mit der Corona-Pandemie](#)
- [Erlass Sichere Schule – Schuljahr 2021/22 des BMBWF](#)
- [COVID-19-Schulverordnung 2021/22](#)

Aufgrund dieser Regelungen wird zur Umsetzung von Gottesdiensten insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen, wobei die Regelungen des Erlasses „Sichere Schule“ für die ersten drei Schulwochen bzw zu Risikostufe 1 und Risikostufe 2 zugrunde gelegt werden. Die Anwendbarkeit der Risikostufe wird jeweils durch Verordnung des BMBWF bzw der zuständigen BD bekannt gegeben.

- Die Erstellung eines [Präventionskonzepts](#) durch die Religionslehrerin / den Religionslehrer - gegebenenfalls in Kooperation mit der Pfarre - ist für alle Gottesdienste verpflichtend.
- Die **Schulleitung** ist jedenfalls rechtzeitig über die geplante Feier und den organisatorischen Ablauf zu informieren. **Eltern** von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht religionsmündig sind, sind über die geplante Feier unter Hinweis auf die Freiwilligkeit zu informieren.
- **Externe („schulfremde“) Personen** (zB Priester, Diakon, PastoralassistentInnen, andere Pfarrangehörige) müssen einen 3-G-Nachweis vorlegen und durchgehend eine FFP-2-Maske tragen. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/in, Kantor/in etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die in der [Rahmenordnung der Bischofskonferenz](#) ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorstedherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen.
- SchülerInnen sowie LehrerInnen sind verpflichtet, einen **MNS** zu tragen, wobei er am Platz abgenommen werden darf. Das Tragen einer FFP2-Maske wird dringend empfohlen.
- Empfohlen wird bei der **Sitzordnung** darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen bzw Gruppen nicht durchmischt werden.
- Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze gefeiert werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind **im Vorfeld** auf das Einhalten der Bestimmungen hinzuweisen und vor Ort entsprechend anzuleiten.

- Wenn die Feier mit einem **Ortswechsel** (Raumwechsel in der Schule, Benutzung eines Schulhofes oder Schulgartens etc) verbunden ist, ist zu klären, wie dieser unter Einhaltung der Präventionsmaßnahmen und die allgemeinen Aufsichtspflicht erfolgen kann.

Liturgische Hinweise

- **Gesang** ist möglich, wobei die [Regelungen zu liturgischer Musik der Rahmenordnung der Bischofskonferenz](#) einzuhalten sind. Bei Risikostufe 2 soll möglichst nur bei Gottesdiensten im Freien gesungen werden; findet der Gottesdienst in geschlossenen Räumen statt, so ist Gesang nur erlaubt, wenn ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern (2m) eingehalten wird.
- Als **Friedenszeichen** sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die **gemeinsame Verwendung von Gegenständen** ist zu vermeiden.
- Für **Eucharistiefiern**: Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
 - Handkommunion wird dringend empfohlen.

Zusammenstellung: Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung Wien; Stand: 20.9.2021